

# Auszug aus den Zucht- und Eintragungsbestimmungen 2011 des DTK i.d.F. vom 5. Juni 2011

## 7.2 Körordnung

### 1. Allgemeines:

Die Körordnung dient der Zuchtförderung der im Zuchtbuch eingetragenen Teckelrassen. Sie ist ergänzender Bestandteil der Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB).

Die Körung ist eine freiwillige Maßnahme des Züchters.

### 2. Organisation der Körung:

2.1 Teckel, die nach den folgenden Vorschriften gekört werden sollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1.1 die Teckel müssen mindestens **15 Monate** alt sein,

2.1.2 die Teckel müssen eine gültige **Augenuntersuchung** auf PRA und Katarakt mit negativem Befund nachweisen **und**

2.1.3 die Teckel müssen

- eine **Verhaltensbeurteilung** nach den Regeln des DTK
- *oder* eine **BHP-1** oder eine **BHPS-1**
- *oder* eine **Spurlautprüfung**
- *oder* eine **Jagdgebrauchsprüfung** nach der Prüfungsordnung des DTK
- *oder* eine **Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde** nach den Regelungen der jeweiligen Landesjagdverbände nachweisen.

2.2 Die Körrichter werden durch den DTK berufen. Auf einer Körschau werden jeweils zwei Körrichter eingesetzt. Die zum Einsatz kommenden Körrichter werden vom zuständigen Landesverband oder in Absprache mit dem zuständigen Landesverband von ausrichtenden Gruppen/Sektionen bestellt. Die Organisation übernimmt ein Beauftragter des Landesverbandes oder der Gruppen/Sektionen, der die Position eines Schauleiters einnimmt. Es sollten im Landesverband je nach Bedarf mehrere Körungen angeboten werden, die vorher im „Der Dachshund“, hilfsweise auf den Internetseiten des DTK zu veröffentlichen sind.

2.3 Die Körgebühren werden vom Landesverband festgelegt und sind im Gebiet des Landesverbandes verbindlich.

2.4 Die Zuchtzulassung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der ZEB.

2.5 Der Teckel muss anhand der Tätowierung oder einer Chip-Nummer einwandfrei identifizierbar und gesund sein.

Läufige Hündinnen sind dem Schauleiter zu melden, damit eine nicht störende Regelung getroffen werden kann.

2.6 Beide eingesetzten Körrichter haben unabhängig voneinander unter Beachtung des gültigen FCI-Rassestandards Nr. 148/D eine sorgfältige Kontrolle des Gebisses, der Rute, der Behaarung und der gesamten Anatomie entsprechend den Formblättern im Anhang vorzunehmen.

Zur Bewertung sind den Richtern die Formblätter auszuhändigen, die keine Daten des Hundes oder des Besitzers aufweisen dürfen, die sie gemeinsam auszufüllen haben. Die Formblätter sind lediglich mit einer Nummer zu versehen, die identisch mit der Laufnummer des vorgeführten Hundes sein muss. Der Teckelführer hat die Laufnummer sichtbar während der Körung zu tragen.

2.7 Der abschließende Körwert (Formwert) wird von beiden Körrichtern gemeinsam vergeben.

2.8 Von jedem vorgestellten Teckel sind drei Formblätter (Formblatt Körper, Formblatt lineare Haarbeschreibung/Allgemeines und Formblatt Gebiss und Rute) anzulegen und ungeachtet des jeweiligen Bewertungsurteils sind die auf den Formblättern geforderten Daten einzutragen.

2.9 Das Verhalten der Teckel ist ständig zu beobachten. Bei sehr ängstlichem oder aggressivem Verhalten z.B. gegenüber Menschen, besonders bei der Tischkontrolle erhält der Teckel den Körwert „disqualifiziert“ und wird nicht gekört.

- 2.10 Nach Fertigstellung ist das Ergebnis abzusprechen und einer Ringsekretärin oder einem Ringsekretär zu übergeben oder zu diktieren, die/der die Daten sorgfältig auf die Endformblätter zu übertragen hat. Die Endformblätter sind mit den Daten des Hundes (Name, Wurfstag, Zuchtbuch-Nr., Züchter und Besitzer) auszufüllen und von beiden Richtern gemeinsam zu unterzeichnen. Auf den Formblättern sind nach sorgfältigem Prüfen die geforderten Aufzeichnungen zum Gebiss, Körper, zur Rute, der linearen Haarbeschreibung und dem Verhalten unter Beachtung des Rassestandards einzutragen. Das Haar wird nach der auf dem Formblatt „lineare Haarbeschreibung“ ausgezeichneten Legende linear beschrieben. Abschließend ist eine Formwertnote (Körwert) zu vergeben. Die Blätter sind dreifach anzulegen und vollständig auszufüllen sowie von beiden Richtern zu unterzeichnen. Das Original erhält der Besitzer, eine Kopie ist für das Zuchtbuchamt eine weitere für den zuständigen Landeszüchtwart, in dessen Bezirk der Besitzer des Teckels seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, bestimmt.

### **3. Köregergebnis**

- 3.1 Das Köregergebnis lautet „gekört“ oder „nicht gekört“ und ist in Verbindung mit dem vergebenen Formwert in einem eigens erstellten Körstempel auf der Rückseite der Ahnentafel zu übernehmen.
- 3.2 Das Prädikat „gekört“ bedingt einen Formwert von mindestens „sehr gut“. Dieser wird mit (Kö-Sg) oder höher (Kö- V) in die Ahnentafel übernommen.
- 3.3 Ein auf einer Körung erreichter Formwert von mindestens „Kö-Sg“ wird für den Titel „Gebrauchssieger“ anerkannt. Die zusätzlichen weiteren Bedingungen zur Erlangung des Titels „Gebrauchssieger“ sind in der Prüfungsordnung des DTK geregelt.
- 3.4 Das Prädikat „nicht gekört“ ist zu vergeben, wenn der geforderte Formwert hierfür nicht erreicht wird oder andere Gründe gegen eine Zuchtzulassung stehen.
- 3.5 Zur Körung vorgestellte Teckel mit fehlenden Voraussetzungen gem. Nr. 1 der Körordnung erhalten die Ihnen zuerkannte Formwertnote, jedoch ohne den Zusatz „Kö“ und das Formblatt ausgehändigt. Eine erneute Vorstellung zur Körung ist bei erbrachten Voraussetzungen möglich.
- 3.6 Welpen aus gekörten Eltern erhalten das Prädikat „aus Körzucht“ auf Ihrer Ahnentafel.

### **4. Formblatt**

(Formblatt Körper, Formblatt Gebiss-Rute, Formblatt lineare Haarbeschreibung/Allgemeines)

Um den Zuchtwert eines Teckels festzustellen, müssen alle markanten anatomischen Merkmale festgehalten werden.

Jeder Teckelbesitzer muss auf dem Formblatt erkennen können, wo sein Teckel Schwächen bzw. wo er sehr gute oder vorzügliche Eigenschaften aufzuweisen hat.

### **5. Zahn- und Rutenstatus**

Der Zahn- und Rutenstatus ist verbindlich.

### **6. Einspruchsrecht**

Gegen die Entscheidung der Körung kann bei Formfehlern Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch kann nur schriftlich innerhalb von acht Tagen nach dem Körtermin und unter Zahlung eines Sicherheitsbetrages in Höhe der dreifachen Körgebühr beim Körbezirk (Landesverband) erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeszüchtwart im Benehmen mit den Körrichtern. Der Vorsitzende des Landesverbandes ist zu beteiligen.

Die Sicherheitsgebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Anderenfalls verfällt sie zugunsten des Veranstalters.

### **Schlussbemerkung:**

Die Körordnung wird ergänzender Bestandteil der ZEB, diese bleibt uneingeschränkt gültig. Insbesondere die Anforderung an Zuchttiere nach Ziffer 2.3 der ZEB behält als Mindestanforderungen Gültigkeit. Ebenso werden die Bestimmungen der Richterordnung von der Körordnung nicht tangiert.

Das Körblatt ist ein Zusatzzertifikat zur Ahnentafel, das bei nachträglicher Veränderung des Exterieurs eines Teckels (z.B. am Gebiss oder an der Rute) ein wertvoller Beleg zur Erhaltung der Zuchtzulassung ist.

Das Körblatt ist nicht geeignet, auf Ausstellungen zur Beeinflussung von Richterentscheidungen Verwendung zu finden.

Die vorgestellten bewerteten Hunde erhalten zusätzlich zum Körblatt die Anlage mit Gebissbewertung zur Vorlage bei Zuchtschauen. Diese Körordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.